

Lesefassung

Satzung Stiftung Schloss Ahrensburg Präambel

Die Satzung der Stiftung Schloss Ahrensburg vom 29.11.2002 wurde am 19.12.2002 als **rechtsfähig** anerkannt (Stiftungsaufsicht, IV 233, IM S-H). Danach erfolgten folgende Änderungen:

1. Änderung laut Beschluss des Stiftungsrates vom 06.11.2009, **genehmigt** am 04.03.2010 (Stiftungsaufsicht IV 353 – 146.23 – 497.2 IM S-H.)
2. Änderung laut Beschluss des Stiftungsrates vom 09.12.2009, **genehmigt** am 29.03.2011 (Stiftungsaufsicht IV 353 – 146.23 – 497.2 IM S-H.)
3. Änderung laut Umlaufbeschluss des Stiftungsrates vom 14.05. 2019, **genehmigt** am 27.05.2019 (Stiftungsaufsicht IV 345 - 146.23-487 - 727/2015-1738/2017-UV. IM S-H.)
4. Änderung laut Beschluss des Stiftungsrates vom 18.06.2019, **genehmigt** am 28.06.2019 (Stiftungsaufsicht IV 345 - 146.23-487 - XXX. IM S-H.)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Schloss Ahrensburg“, nachfolgend Stiftung genannt.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Ahrensburg.
- (3) Die Stiftung hat gleichberechtigt weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet die Stiftung in dieser Satzung die männliche Schreibweise unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden können.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind
 - die Förderung des Denkmalschutzes,
 - die Förderung der Kunst und Kultur und
 - die Förderung der Bildung.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - den Erhalt des unter Denkmalschutz stehenden und als Kulturgut zu erhaltenden Schloss Ahrensburg mit Inventar, Grundbesitz und dem historischen Umfeld,
 - den Erhalt und den Betrieb des überregional bedeutenden Museums (incl.eines museumspädagogischen Bildungsangebotes),
 - eine zweckdienliche Erweiterung,
 - eine das Schloss durch Forschung, Dokumentation und Publikation betreffende Erschließung.

Der Öffentlichkeit sind das Schloss und seine Anlagen als Museum sowie für kulturelle oder bildungsbezogene Veranstaltungen zugänglich zu machen.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Vermögen der „Stiftung Schloss Ahrensburg“ besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 76.800 € (in Worten: sechsundsiebzigtausendachthundert Euro).

Diesen Betrag haben die einzelnen Stifter im Kalenderjahr 2002 wie folgt erbracht:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Stadt Ahrensburg | 25.600 € |
| 2. | Kreis Stormarn | 25.600 € |
| 3. | Sparkasse Stormarn
(heute Sparkasse Holstein) | 25.600 € |

In den folgenden vier Kalenderjahren hat die Stiftung von den genannten Stiftern Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens in Höhe von jeweils 25.600 € erhalten. Weiterhin hat die „Stiftung Schloss Ahrensburg“ vom Land Schleswig-Holstein im Kalenderjahr 2002 sowie – vorbehaltlich der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu dem von der Landesregierung vorgelegten Haushaltsentwurf 2003 – in den folgenden vier Kalenderjahren eine Zustiftung zur Erhöhung des Stiftungsvermögens in Höhe von jeweils 25.600 € erhalten.

Das zu erhaltende Grundstockvermögen der „Stiftung Schloss Ahrensburg“ beträgt am 31.12.2018 1.654.071,10 €.

- (2) Weitere Zustiftungen können jederzeit vorgenommen werden und aus jeder Art von Vermögen bestehen.
- (3) Die Stiftung kann für die in § 2 genannten Zwecke Spenden einwerben oder entgegennehmen.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen (Spenden und Zustiftungen) anzunehmen.

§ 4 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:
1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht anderweitig zweckgebunden sind und
 3. erwirtschafteten sowie anderen Einnahmen.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Stiftung.
- (3) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Organisation

- (1) Organe der Stiftung sind:
1. der Stiftungsrat
 2. der Stiftungsvorstand.

Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten.

Der Stiftungsrat entscheidet hierüber und legt in diesem Fall fest, in welchem Umfang Aufgaben übertragen und Vollmachten erteilt werden.

Soweit die finanziellen Verhältnisse – unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften – der Stiftung es zulassen, kann die Geschäftsführung auch gegen Entgelt erfolgen. Soweit die Geschäftsführung ehrenamtlich erfolgt, können angemessene Auslagen ersetzt werden.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können die aufgrund ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstandenen notwendigen Auslagen ersetzt werden. Hierfür kann vom Stiftungsrat ein Pauschalbetrag festgesetzt werden. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern sowie den für sie berufenen Stellvertretern.
1. Mitglieder mit Stimmrecht sind:
 - a) das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch einen Vertreter des für die Kultur zuständigen Ministeriums;
 - b) der Kreis Stormarn,
vertreten durch den Landrat oder einen vom Landrat des Kreises Stormarn benannten Mitarbeiter der Kreisverwaltung;
 - c) die Stadt Ahrensburg,
vertreten durch den Bürgermeister;
 - d) die Sparkasse Holstein,
vertreten durch ein vom Vorstand der Sparkasse bestimmten Mitarbeiter der Sparkasse oder der Stiftungen der Sparkasse Holstein gGmbH;
 - e) der Freundeskreis Schloss Ahrensburg e. V.,
vertreten durch ein vom Vorstand des Vereins gewähltes Mitglied, das dem Vereinsvorstand angehören muss;
 - f) bis zu zwei weitere vom Stiftungsrat gewählte Personen.
 2. Mitglieder mit beratender Stimme sind
 - a) der Landeskonservator des Landes Schleswig-Holstein
 - b) der Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf.

Von den in Nummer 1 Buchst. a) – e) genannten Mitgliedern des Stiftungsrates beruft jedes einzelne jeweils für sich einen Stellvertreter. Sie besitzen in entsprechenden Sitzungen ein volles Stimmrecht.

Die Tätigkeit der Stellvertreter ist auf den Verhinderungsfall beschränkt.

- (2) Die in Absatz 1 Nummer 1 Buchst. a) bis e) sowie Nummer 2 Genannten sind Mitglieder des Stiftungsrates kraft Amtes. Die Dauer ihrer Amtszeit erstreckt sich auf den Zeitraum, für den sie in diese Funktion gewählt wurden.
- (3) Die Amtszeit der nach Absatz 1 Buchst. f) gewählten Mitglieder beträgt 3 Jahre, mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeiten dieser Mitglieder sollen in der Regel nicht mehr als neun aufeinander folgende Jahre betragen, sie sollen möglichst überschneiden.
- (4) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates die Geschäfte im Stiftungsrat bis zur Berufung ihrer Nachfolger weiter.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat die entsendende Institution binnen drei Monaten einen Nachfolger zu bestellen. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtszeit der ausgeschiedenen Person.

Für den Fall, dass eine Institution dieser Verpflichtung nicht nachkommt, entscheiden die im Amt befindlichen Stiftungsratsmitglieder über eine ersatzweise Berufung. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Wahlzeit der Person, die das Amt nicht angenommen hatte.

- (6) Scheidet ein nach Absatz 1 Buchst. f) gewähltes Mitglied vorzeitig aus, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (7) Scheiden die Landrätin/der Landrat des Kreises Stormarn oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Ahrensburg vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem der Berufung zugrundeliegenden Amt aus, so endet auch ihre Mitgliedschaft im Stiftungsrat. Die Nachfolge richtet sich dann nach Absatz 1. Bis zur Berufung des Nachfolgers führen die Vertreterinnen/die Vertreter im Amt die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (8) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeiten keine Zuwendungen oder Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist ein beratendes und kontrollierendes Organ. Er wacht über die Einhaltung der Stiftungssatzung und genehmigt den Wirtschaftsplan, nimmt den Jahresbericht entgegen und erteilt dem Stiftungsvorstand Entlastung.
- (2) Der Stiftungsrat bestellt und entlässt den Stiftungsvorstand sowie die Geschäftsführung. Er berät den Stiftungsvorstand in allen Stiftungsangelegenheiten. Er kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Informationen über die Stiftung und Einsicht in die Unterlagen – einschließlich Sonderprüfungen – verlangen.

§ 8 Beschlüsse des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er hat darüber hinaus zusammenzutreffen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt oder der Stiftungsvorstand es beantragt.
- (2) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Mit Zustimmung der Mitglieder des Stiftungsrates können die Einladung und weitere Unterlagen (incl. des Sitzungsprotokolls) auf elektronischem Weg übermittelt werden (z.B. mittels E-Mail).
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- (4) Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auch fassen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen und niemand diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren).
- (5) Über die Sitzungen wird ein Protokoll verfasst, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist. Dem Vorsitzenden des Stiftungsrates obliegt die Durchführung sowie die Vor- und Nachbereitung der Stiftungsratssitzungen.

Die Unterlagen des Stiftungsrates werden vom Vorstand oder der Geschäftsführung geführt. Die Entscheidung über die tatsächliche Zuständigkeit trifft der Stiftungsrat.

- (6) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen der Stiftungsvorstand und die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Zur Protokollführung, zur Sitzungsorganisation und für andere wichtige Angelegenheiten können weitere Personen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
- (2) Der Stiftungsvorstand wird durch den Stiftungsrat gewählt. Der Stiftungsvorstand kann dem Stiftungsrat entsprechende Vorschläge machen. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Niemand soll dem Stiftungsvorstand länger als zehn aufeinander folgende Jahre angehören. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt nach dem Ende der Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt wird.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden. Die Abberufung aus wichtigem Grund bedarf im Stiftungsrat einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten.

§ 13 des Stiftungsgesetzes SH bleibt unberührt.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
Er hat gemeinsam mit der Geschäftsführung für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Der Stiftungsrat kann Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates,
- (2) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung im Sinne des Stiftungszweckes und berichtet an den Stiftungsrat. Er wird hierbei durch die Geschäftsführung unterstützt.

Dazu gehören insbesondere

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
2. die Aufstellung und Ausführung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
3. die Vorlage des Jahresabschlusses für das abgelaufene Jahr einschließlich einer Vermögensübersicht,
4. die jährliche Berichterstattung über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
5. die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung,
6. die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.

Der Stiftungsvorstand sorgt innerhalb von sechs Monaten des Folgejahres für die Erstellung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes (incl. Jahresrechnung). Er kann einen geeigneten Dritten mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichtes beauftragen.

- (3) Der Stiftungsvorstand erstellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung den Wirtschaftsplan, der dem Stiftungsrat vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt wird.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ahrensburg ist berechtigt, den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (incl. Jahresrechnung) zu prüfen.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat das Ergebnis einer beauftragten Prüfung dem Stiftungsrat – vor dessen Beschlussfassung zur Entlastung des Stiftungsvorstandes – zur Kenntnis zu geben.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Anlage freier Finanzmittel der laufenden Liquidität bis zur Verwendung oder bis zur Umwandlung in eine langfristige Anlage. Langfristige Anlagen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (8) Der Vorstand legt die Aufgaben der Geschäftsführung in einer Geschäftsanweisung fest. Die Geschäftsanweisung wird dem Stiftungsrat zur Kenntnis gegeben.
- (9) Der Vorstand regelt die Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung bei deren Abwesenheit.

§ 11 Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in Sitzungen gefasst. Er tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder ein Mitglied des Stiftungsvorstandes es verlangt.
- (2) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche
- (3) Eine Vorstandssitzung ist vom Stiftungsvorstand auch einzuberufen, wenn eines der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß § 6 die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Gleiches gilt, wenn die Einberufung durch die Geschäftsführung verlangt wird.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mehrheitlich anwesend sind. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes einstimmig gefasst.
Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen der/des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, oder der Geschäftsführung einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder E-Mail fassen (Umlaufverfahren), sofern es sich nicht um einen Beschluss gemäß § 13 oder § 14 der Satzung handelt. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung im Umlaufverfahren und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 4 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
- (5) Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, kann jedes Stiftungsvorstandsmitglied die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrates um Vermittlung anrufen.
- (6) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse und Niederschriften sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Die Mitglieder der Organe der Stiftung, der Geschäftsführung sowie weitere Personen bewahren in Bezug auf die im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stiftung bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige Angelegenheiten erkennbar vertraulicher Art und solche, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, strengstes Stillschweigen. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit für die Stiftung.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Stiftung, der Geschäftsführung sowie weitere Personen sind bei Beendigung ihrer Tätigkeit für die Stiftung verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Originalunterlagen der Stiftung und diese betreffende Dateien vollständig zurückzugeben und vorhandene Dateien zu löschen.

§ 13
Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind unter den Voraussetzungen des § 5 des Stiftungsgesetzes zulässig. Über Änderungen beschließt der Stiftungsrat mit 2/3-Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.
- (2) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 14
Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung, Vermögensfall

- (1) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Zulegung zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Über eine Auflösung oder Zulegung der Stiftung beschließt – auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes – der Stiftungsrat mit 2/3-Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde genehmigt sind.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen abzüglich aller Verbindlichkeiten an die Stadt Ahrensburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15
Pflichten gegenüber dem Finanzamt

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für rechtsfähige privatrechtliche Stiftungen jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ahrensburg, den 19.8.2019



Klaus Ploeger
Vorstand
1. Vorsitzender



Jessica Turnbull
Vorstand
stellvert. Vorsitzende



Doris Unger
Vorstand
stellvert. Vorsitzende